

Die Frage, wann individuelles menschliches Leben beginnt, gehört nicht zu den offenen Weltanschauungsproblemen, über die man unter toleranten Demokraten mit gleichem Recht dieser oder jener Meinung sein könnte. Sie ist auch keine religiöse Glaubensfrage, wie all diejenigen unterstellen, die in der Forderung nach einem konsequenten Lebensschutz von Anfang an eine „katholische“ Position sehen wollen. Ebenso gut könnte man dieses Postulat als Anliegen einer „liberalen“ Rechtspolitik bezeichnen, denn es verdankt sich der Abkehr von den aristotelisch-scholastischen Besetzungstheorien der mittelalterlichen Theologie und dem menschenrechtlichen Denken der Aufklärung. Es war kein anderer als Immanuel Kant, der in seiner 1797 erschienenen *Metaphysik der Sitten* der drei Jahre zuvor erlassenen Bestimmung des Allgemeinen Preußischen Landrechts (APL), wonach die „Rechte der Menschheit“ auch den „noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis an“ (Paragraf 10 I, I) gebühren, die philosophische Begründung verlieh. Diese besteht im Wesentlichen in dem Nachweis, dass zwischen der Vorstellung der Menschenwürde und dem Gedanken eines unveräußerlichen Lebensrechts ein unauflöslicher Zusammenhang besteht, der sowohl in der moralischen als auch in der rechtlichen Ordnung entsprechende Schutzpflichten für den Embryo begründet.

Die Würde des Menschen kann nämlich nur dann als ein realer, das Zusam-

menleben der Bürger in einem demokratischen Staatswesen bestimmender Begriff gedacht werden, wenn sie *jedem* menschlichen Individuum allein aufgrund seiner Gattungszugehörigkeit vom Ursprung seiner Existenz an eigen ist. Da diese Erkenntnis Kants in der gegenwärtigen Debatte um die ethische Problematik der Stammzellenforschung als unverdächtiger Leitfaden zur Einordnung der genannten Einzelprobleme dienen kann, sei sie den folgenden Erörterungen vorangestellt. Was den Kreis derjenigen Mitmenschen anbelangt, denen gegenüber wir in der Beurteilung unserer eigenen Handlungsabsichten zur Anwendung des kategorischen Imperativs verpflichtet sind, heißt es im Abschnitt über die persönlichen Rechte der Kinder und die aus dem Elternrecht folgenden Pflichten der Eltern:

„Denn da das Erzeugte eine *Person* ist, und es unmöglich ist, sich von der Zeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen: so ist es eine in *praktischer Hinsicht* ganz richtige und auch notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine *Person* ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, soviel in ihren Kräften ist, mit diesem ihren Zustande zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr *Gemächsel* (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes We-

sen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einen Zustand herüber (ge)zogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.“

### Beginn des individuellen menschlichen Lebens

Noch im neunzehnten Jahrhundert glaubte die Wissenschaft im Banne von Ernst Haeckels so genanntem biogenetischen Grundgesetz, der menschliche Embryo durchlaufe in seiner Entwicklung die Stadien der allgemeinen Menschwerdung und wiederhole so die Naturgeschichte im Kleinen. Die Embryonalentwicklung rekapituliert nach dieser Vorstellung die Evolution in einem neunmonatigen Zeitraffer, so dass sie aus anfangs infrahumanen Vorstufen voranschreitet und irgendwann die Stufe der Menschwerdung erreicht. Die Erkenntnisse der modernen Genetik, insbesondere die Entdeckung der DNS und des Vorgangs ihrer Rekombination bei der Befruchtung, entzogen dieser Spekulation den Boden, so dass sie beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft als unbegründet angesehen werden muss. Da dies die Anhänger der Vorstellung vom noch ungeformten Zellhaufen offenbar nur wenig beeindruckt, verdient eine solche Missachtung gesicherter Forschungsergebnisse zu Beginn aller weiteren Überlegungen ausdrücklich festgehalten zu werden: Nicht die Anerkennung der Menschenwürde schon am Ursprung des individuellen Lebens, sondern das Festhalten an der überholten Zellhaufen-Theorie verrät einen vorwissenschaftlichen Glauben.

### Erkenntnisse der modernen Entwicklungsbiologie

Nach der bei unserem derzeitigen Wissensstand als gesichert geltenden Erkenntnis können wir dagegen den Zeit-

punkt, an dem das individuelle Menschenleben beginnt, präzise benennen. Mit der Konstitution des neuen Genoms, die durch die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle erfolgt, ist das vollständige Entwicklungspotenzial des neuen Menschen gegeben. Der Umstand, dass die Befruchtung sich als ein zeitlich gedeckter Prozess darstellt, der mit dem Vorkernstadium beginnt und nach spätestens 24 Stunden seinen Abschluss erreicht, darf nicht dazu verleiten, die Bedeutung dieses Endpunktes der Befruchtungskaskade zu nivellieren: Mit der Konstitution des neuen Genoms ist der Schritt zu einem neuen Menschen vollzogen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sprechen wir deshalb auch besser vom Beginn des individuellen Menschenlebens als nur vom Anfang menschlichen Lebens, worunter in einem weiteren Sinn ja auch die Ei- und Samenzellen in ihrer getrennten Existenz oder krankhafte Zellwucherungen fallen würden. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Embryo alle unverwechselbaren Anlagen in sich, die er in einem kontinuierlichen Prozess ohne relevante Zäsuren entfalten wird, sofern er dafür die nötige Unterstützung erhält und nicht durch gewaltsame Einwirkung von außen an der Verwirklichung seines Entwicklungspotenzials gehindert wird. Als Ergebnis der embryologischen Betrachtung der menschlichen Ontogenese lässt sich mit Günter Rager festhalten, dass „der Embryo von der Befruchtung an menschliches Leben darstellt und die Möglichkeit besitzt, dieses menschliche Leben voll zu entfalten, wenn ihm die dafür nötigen Umgebungsbedingungen geboten werden“ (1994).

Der Embryo ist also von Anfang an sowohl artspezifisch (*als Mensch*) wie auch individualspezifisch (*als dieser Mensch*) festgelegt, ohne dass seine weitere Entwicklung Zäsuren aufweist, die für dieses grundlegende Charakteristikum des individuellen Menschseins von Bedeutung

Neugeborenes im Klinikum Bernberg, 1995

Foto: Schambeck



wären. Die sprachliche Benennung unterschiedlicher Entwicklungsstadien (Zygote, Embryo, Fötus) hat lediglich den Sinn, fließende Übergänge oder neu einsetzende Entwicklungsschübe zu kennzeichnen; auf diese Weise werden „Parameter der Reifungsvorgänge“ festgelegt, nicht aber ein reales Durchschreiten diskreter Entwicklungsstufen behauptet. Die Annahme einer nicht von Anfang an gegebenen, sondern erst graduell einsetzenden Schutzwürdigkeit des embryonalen Lebens kann sich daher nicht auf die biologische Entwicklung selbst, sondern nur auf externe Festlegungen berufen, die an dieser keinen Anhaltspunkt finden.

### Vorwurf eines neuen Biologismus

Wer in der einheitlichen und vollständigen genetischen Information, über die der neue Mensch bereits in den Frühstadien seiner Existenz verfügt, die ausreichende

Basis für den sofortigen Eintritt seiner Schutzwürdigkeit anerkennt, sieht sich unter umgekehrten Vorzeichen dem überraschenden Vorwurf eines angebliechen Biologismus ausgesetzt. Was ist damit gemeint? Zu Recht betonen Genetiker und Embryologen in letzter Zeit mit zunehmender Deutlichkeit, dass die Vorstellung von einer lückenlosen Determination des Menschen durch seine Gene falsch ist. Mit dieser Warnung vor einem eindimensionalen Menschenbild rennen sie im Haus der Wissenschaften bei Philosophen und Theologen, denen diesbezüglich noch anders lautende Einschätzungen aus der euphorischen Anfangsphase der Genforschung im Ohr klingen, freilich offene Türen ein. Dennoch darf aus der Sicht einer ganzheitlichen Anthropologie, die aufgrund der leib-seelischen Einheit des Menschen sowohl der Transzendenz seines Geistes wie auch der

Leibgebundenheit aller seiner Existenzvollzüge gerecht zu werden versucht, die Rolle des genetischen Erbes für die menschliche Lebensführung nicht unterschätzt werden. Was die Tragweite der biologischen Natur des Menschen anbelangt, so befinden sich die historischen und systematischen Wissenschaften vom Menschen gegenüber dem aufgezeigten Biologismus-Vorwurf plötzlich in der unverhofften Position, dass sie Entwicklungsbiologen und Genetiker vor einer allzu weit reichenden Relativierung ihrer eigenen Forschungsergebnisse warnen müssen.

Die personale Identität des Menschen lässt sich zwar nicht auf seine genetische Individualität reduzieren, doch bestimmt diese den biologischen Spielraum, den er in der Auseinandersetzung mit seiner Umwelt und durch seine eigenverantwortliche Lebensführung ausfüllen kann. Die anthropologischen Vermögen der Freiheit, Selbstbestimmung und moralischen Verantwortungsfähigkeit können freilich nicht nach dem Vorstellungsschema linearer Kausalität auf empirische Determinanten zurückgeführt werden. Zu Recht sagen wir daher, dass der Mensch mehr als die Summe seiner Gene sei; diese anthropologische Grundaussage, in der sich Theologie und Philosophie von naturwissenschaftlicher Seite gerne beipflichten lassen, umschreibt die Transzendenz der Person von unten, indem sie den Überschuss ihrer Handlungsmöglichkeiten über alle empirischen Bedingtheiten hervorhebt.

Die im Zusammenhang mit der embryonalen Stammzellenforschung strittige Frage ist indessen nicht, ob das genetische Erbe den Menschen erschöpfend definiert, sondern welche Bedeutung ihm für die künftige Existenz des Menschen zukommt. An diesem Punkt erweist sich die Antwort Kants nach wie vor als gültig: Gerade weil wir uns von dem Geschehen, wie aus den biologischen Vorgängen von

Zeugung und Befruchtung ein mit Freiheit begabtes neues Wesen hervorgeht, keine Vorstellung machen können, müssen wir das biologische Substrat dieser Entwicklung durch die Gewährung aller notwendigen Förderung und Hilfe schützen. Der Vorwurf des Biologismus geht an dieser Überlegung vorbei, denn er verkennt ihre anthropologische Pointe. Diese zielt auf die unhintergehbare Leibgebundenheit menschlicher Freiheit und die naturalen Voraussetzungen, unter denen die eigenständige Wirklichkeit des Geistes hervortreten kann. Keineswegs darf eine solche transzendentale Reflexion über die Bedeutung der Leiblichkeit für das praktische Sein des Menschen mit dem in der Tat irreführenden Versuch verwechselt werden, die individuelle Verwirklichung von Freiheit und moralischer Selbstbestimmung aus ihren angeblichen biologischen Determinanten zu erklären oder sie vollständig aus dem genetischen Erbe abzuleiten.

### **Natürliche Verlustrate und mögliche Zwillingsbildung**

Während der genannte Biologismus-Vorwurf eher philosophischer Natur ist, verweisen zwei weitere Einwände gerade auf die biologischen Risiken, die dem Entwicklungsvorgang bis zum Zeitpunkt der Nidation noch anhaften. Aus dem Umstand, dass nur dreißig bis vierzig Prozent aller befruchteten Zygoten die Implantation in der Gebärmutter gelingt, wird die ethische Konsequenz gezogen, der Mensch müsse mit den Frühstadien des menschlichen Lebens nicht sorgfältiger umgehen als die Natur selbst. Eine ähnliche Schlussfolgerung wird mit dem Hinweis auf die bis zur Nidation gegebene Möglichkeit der Zwillingsbildung verbunden; da der Embryo bis zu diesem Zeitpunkt sich noch teilen könne, verfüge er nicht über die für das Personsein konstitutive Individualität, deren zweifelsfreies Vorliegen Voraussetzung für die

Anerkennung einer vollen Schutzwürdigkeit sei. Beide Einwände erweisen sich bei näherer Betrachtung als wenig überzeugend. Bei der hohen natürlichen Abgangsrate befruchteter Zygoten handelt es sich um ein natürliches Geschehen, für das die Natur gegenüber niemandem rechtfertigungspflichtig ist. Der Mensch dagegen muss sein Handeln an Gründen orientieren, für die er vernünftige Rechenschaft ablegen kann. Der Hinweis auf ein reines Naturgeschehen ersetzt jedoch keine verantwortliche Handlungsbegründung; ein solcher Versuch liefert vielmehr auf einen *naturalistischen Fehlschluss* hinaus, der aus deskriptiven Ist-Aussagen normative Soll-Vorschriften ableiten möchte. Schließlich geht die Natur, wie Erdbeben, Flutkatastrophen oder ähnliche Ereignisse belegen, auch mit dem Leben erwachsener Menschen wenig achtsam um, ohne dass wir daraus schließen dürften, gegenüber den Opfern solcher Naturkatastrophen nicht mehr zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein.

Der Hinweis auf die in seltenen Fällen mögliche Zwillingsbildung übersieht einen wichtigen Aspekt der dynamischen Teilungsvorgänge am Anfang der Embryonalentwicklung. Es handelt sich dabei keineswegs um Vernichtungsteilungen, bei denen die Individualität der Zygote untergehen würde, sondern um Vermehrungsteilungen, die das individuelle Entwicklungspotenzial der betreffenden Zygote (gerade sie verfügt über die Fähigkeit, sich zu teilen) kennzeichnen. In diesen frühen Entwicklungsstadien darf Individualität daher nicht im numerischen Sinn als bloße Nicht-Teilbarkeit verstanden werden; sie meint vielmehr die Einheit eines dynamischen Werde-Prozesses, der unter besonderen Umständen auch die Fähigkeit zur Reifungsteilung einschließt. Selbst wenn man jedoch auf der theoretischen Ebene die Frage offen lassen möchte, wie die Individualität der Zygote vor der Zwi-

lingsbildung zu interpretieren ist, folgt aus einem möglichen theoretischen Restzweifel keineswegs das Recht, ihr in diesem Stadium die volle Schutzwürdigkeit abzusprechen. Wenn unter einem biologischen Dach möglicherweise mehrere Menschen heranwachsen, so ist nicht einzusehen, warum wir deshalb nur zu einer reduzierten Achtsamkeit verpflichtet wären.

### Anthropologische Deutung und normative Konsequenz

Interpretiert man die gegenwärtige wissenschaftliche Erkenntnislage im Licht der Einsicht in die anthropologische Verfassung des Menschen, so ergibt sich aus der normativen Prämissen von der jedem Menschen eigenen Würde mit zwingender Konsequenz: Menschliches Leben steht von Anfang an, das heißt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, unter dem Schutzbereich der Menschenwürde. Diese gebietet die Achtung des Daseins eines jeden Menschen um seiner selbst willen. Insofern das Leben die unhintergehbarer Voraussetzung moralischer Selbstbestimmung ist und als die existenzielle Grundlage für das Werden und die Entfaltung der Person angesehen werden muss, fordert die Würdegarantie demokratischer Rechtsordnungen die Gewährleistung eines wirksamen Lebensschutzes. Für das Leben menschlicher Embryonen bedeutet dies, dass sie auch in der Frühphase ihrer Existenz einer Güterabwägung entzogen bleiben müssen. Da es auf Seiten des Embryos nicht um ein Mehr oder Weniger an zumutbaren Beschränkungen, sondern um das Ganze der Existenz geht, bietet die Konzeption eines graduellen Lebensschutzes ihnen im Zweifelsfall keinen Schutz. Ein abgestuftes Lebensrecht, das dort, wo es um alles oder nichts geht, seinen Anspruch auf Anerkennung nicht wirksam entfalten kann, verdient diesen Namen nicht. Eine Güterabwägung auch

nur in Ausnahmefällen zuzulassen, liefe daher auf eine willkürliche Ungleichbehandlung hinaus, wie sie in unserer demokratischen Rechtsordnung durch das oberste Achtungsgebot der Menschenwürde, durch den Gleichheitsgrundsatz und durch das Tötungsverbot ausgeschlossen bleibt.

Die demokratische Rechtsgemeinschaft lebt aus dem Bewusstsein, dass die dem Menschen von Natur aus geschuldeten Rechte *jedem* menschlichen Individuum zustehen und nicht an zusätzliche Leistungsanforderungen gebunden werden dürfen. Es entspricht aufgeklärtem politischen Gedankengut, dass eine Ungleichbehandlung der Menschen nach akzidentellen Kriterien wie Hautfarbe, Rasse, sozialer Schichtung oder Geschlechtszugehörigkeit mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Soll diese Errungenschaft, die das gemeinsame moralische Erbe des Christentums und der Aufklärung ausmacht, nicht wieder aufs Spiel gesetzt werden, führt kein Weg an der Einsicht vorbei: Weder das Alter (ob

zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt der Ontogenese) noch der Aufenthaltsort eines Embryos (ob *in vitro* oder *in vivo*) liefern ein stichhaltiges Differenzierungskriterium, das seinen fremdnützigen Gebrauch zu Forschungszwecken legitimieren könnte. Für die Anerkennung seines Lebensrechtes ist es nämlich unerheblich, ob ein Mensch als Zygote, als Embryo, als neugeborener Mensch, als junger Erwachsener oder als alternder Mensch existiert. Manche bürgerlichen Freiheitsrechte (zum Beispiel das Wahlrecht) stehen ihm erst ab einer bestimmten Altersstufe zu, andere können ihm aufgrund von Krankheit und Unfall (zum Beispiel das Recht zur persönlichen Geschäftsführung) unter rechtlich geregelten Umständen wieder aberkannt werden. Doch kann die Abstufung des bürgerlichen Rechtsstatus gerade nicht das Menschsein als solches unterschreiten, das die Basis für die Anerkennung menschenrechtlicher Grundforderungen für jedes menschliche Individuum ungeachtet aller weiteren Differenzierungen bildet.

### **Tagung „Faszination Wissenschaft“**

*Die Frage nach dem Selbstverständnis des Menschen stellt sich im Lichte der modernen Biowissenschaften neu. Nicht nur Gen- und Genomforschung, sondern auch die Neurowissenschaften haben das Potenzial, unser Menschenbild nachhaltig zu verändern. Gleichzeitig gelten die Neurowissenschaften als eine der „Leitwissenschaften“ unseres Jahrhunderts. Ähnlich wie Bio- und Gentechnik besitzen auch sie hohe Innovationspotenziale, die z. B. in der Medizin zum Wohle der Menschen genutzt werden können. Auf einer Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung zum Thema „Faszination Wissenschaft: Neurowissenschaften – Die Erforschung des Gehirns“ am 15. Oktober in Berlin wurden beide Aspekte thematisiert.*

*In einem Podiumsgespräch mit Wolf Singer, Max-Planck-Institut für Hirnforschung, und dem Schriftsteller Durs Grünbein rückte die Frage „Was ist der Mensch?“ in den Mittelpunkt. Forschungsergebnisse der Neurowissenschaften lassen Hypothesen zu, die althergebrachte Begriffe, wie Seele, Geist und freier Wille, infrage stellen. Diese durch die empirische Forschung induzierten Zweifel am bisherigen Menschen- und Weltbild, aber auch die Frage, wie die Innovationspotenziale der Hirnforschung zum Wohle der Menschen genutzt werden können, machen eine breite gesellschaftliche Diskussion über die Neurowissenschaften dringend notwendig.*

*Informationen zu dieser Veranstaltung bei: Norbert Arnold, 030/26 99 62 19*